

Mord durch Erschießen und Vortäuschung eines tödlichen Eisenbahnunfalls.

Von

Prof. Dr. Fritz Reuter,

Vorstand des Instituts für gerichtliche Medizin in Graz.

Mit 3 Abbildungen.

Unter den Fällen von Mord, die einen erfahrenen Gerichtsarzt beschäftigen können, sind diejenigen die interessantesten, bei welchen der Täter Handlungen unternimmt, durch welche die Spuren des Verbrechens verwischt, ein Unglücksfall oder Selbstmord vorgetäuscht werden sollen. Einen Fall dieser Art, der im Herbst 1919 sich in der Nähe von Graz ereignete, hatte ich zu begutachten. Er ist kriminalistisch und gerichtsärztlich deshalb von besonderem Interesse, weil bei der ersten Untersuchung der Leiche und bei der Begutachtung des Obduktionsbefundes durch die zuerst beigezogenen Ärzte einige Versehen unterlaufen sind, die unter anderen Umständen als in dem vorliegenden Falle die Aufklärung und gerichtliche Behandlung desselben leicht hätten erschweren können.

Der Tatbestand unseres Falles ist folgender: Als am 19. XII. 1919 der Frühzug von B., einem kleinen Markt der Oststeiermark, dem Tunnel vor der Station H. sich näherte (s. Abb. 1), bemerkte der Lokomotiv-

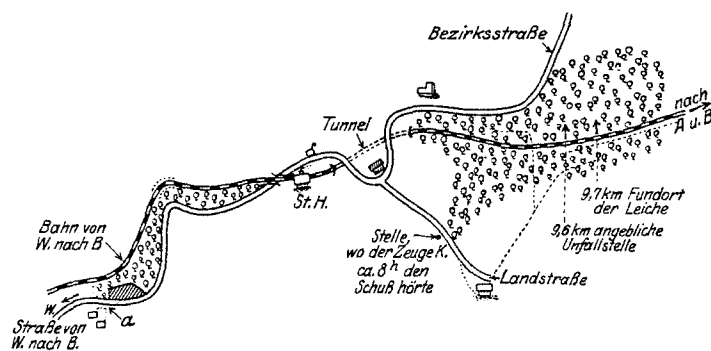


Abb. 1.

führer am Bahnkörper zwischen den Geleisen liegend eine Leiche; er brachte den Zug sofort zum Stehen. Unter den mit dem Zugspersonal herbeieilenden Fahrgästen befand sich auch der Schlosser M., welcher

unter den Zeichen einer großen inneren Erregung die Leiche als die seiner Gattin agnoszierte. Da der Schlosser M. schon am Vorabend beim Gendarmerieposten in B. die Anzeige gemacht hatte, daß seine Frau auf unerklärliche Weise verschwunden sei, so befand sich in seiner Begleitung der Gendarmerie-Revier-Inspektor K., der in unserem Falle die Erhebungen einleitete. Dieser ließ die Leichenteile sammeln und konstatierte schon damals bei der näheren Besichtigung der Leiche an einem Bruchstücke des Schädels eine eigenartige Durchlöcherung, welche in ihm den dringenden Verdacht rege werden ließ, daß Frau M. erschossen und zur Verschleierung der Mordtat auf das Geleise gelegt worden sei. M., der einem genauen Verhör unterzogen wurde, machte konform seiner ersten Anzeige folgende Angaben:

Er fuhr am 18. XII. 1919 in Begleitung seiner Frau von Graz nach W. und beschloß dort, angeblich auf Wunsch seiner Gattin, einen Teil der Strecke nach B. zu Fuß zurückzulegen, um den erst um 9,50 Uhr abends von W. abgehenden Zug in einer der Zwischenstationen zu erreichen. Er wollte, wie schon früher öfters, bei den Bauern der Umgebung Lebensmittel hamstern. Der unruhigen Zeiten wegen nahm er, wie auch sonst, einen Revolver mit Wissen seiner Frau mit. Nachdem beide in W. noch einen Imbiß eingenommen hatten, machten sie sich um ca. $\frac{1}{4}$ Uhr abends auf den Weg. Über die nun folgenden Ereignisse fehlen uns jedwede Zeugenangaben und wir sind ganz auf die Aussagen des M. angewiesen. Dieser behauptet, daß er, nachdem beide ungefähr 2 Stunden unterwegs waren, in nächster Nähe eines Bauerngehöftes (s. Abb. 1a) zurückbleiben mußte, um seine Notdurft zu verrichten, während seine Frau allein weiterging; als er ihr ungefähr einer Viertelstunde nacheilte, konnte er sie nicht mehr finden und ging nun zur Station H. und von dort längst der Bahn bis zur Station A., die auf der Abb. 1 nicht mehr vermerkt ist, wo er um ca. 9 Uhr einen höheren Gerichtsbeamten traf, demgegenüber er die Befürchtung äußerte, daß seiner Frau etwas zugestoßen sein könnte. Durch Einvernahme dieses Gerichtsbeamten wurde später festgestellt, daß M. tatsächlich zu dieser Zeit in A. war und diese Äußerung gemacht hat.

Als nun der oben erwähnte Zug um 10,40 Uhr nach A. kam, ließ M. denselben nach seiner Gattin durchsuchen und fuhr hierauf nach B. weiter, wo er, wie bereits erwähnt, die Anzeige machte. Er übernachtete daselbst und fuhr mit dem Frühzug in Begleitung des Gendarm.-Rev.-Insp. K. zurück, wobei, wie oben geschildert, die Leiche gefunden wurde. Noch am gleichen Tage wurde das Bezirksgericht in W. verständigt und am 20. XII. 1919 wurde durch eine Gerichtskommission der Lokalaugenschein und die gerichtliche Obduktion der Leiche vorgenommen.

Der Ort, wo sich die Leiche fand, ist, wie Abb. 1 zeigt, für eine Mordtat besonders geeignet. Der Bahnkörper, der in der Richtung gegen H. ein ziemliches Gefälle hat, ist vor dem Tunnel beiderseits von jungem Nadelwald flankiert, so zwar, daß zwischen ihm und der nördlich von ihm verlaufenden Bezirksstraße dichter Jungwald vorhanden ist, während ihn von der südlich von ihm verlaufenden Landstraße überdies noch eine kleine Bodenwelle trennt. Die ganze Gegend wird von niederen Hügeln umrahmt, die südwärts zu einer kleinen Höhe ansteigen, welche von dem bereits erwähnten Tunnel durchbohrt wird.

Aus diesen Ortsverhältnissen erklärt es sich auch, daß der Zeuge K., welcher am 18. XII. um ca. 8 Uhr abends, also zur Zeit, wo der Mord geschehen sein mußte, auf der Landstraße ging und aus der Richtung, wo man am nächsten Tag die Leiche fand, einen Schuß hörte, wohl diesen, aber sonst nichts Verdächtiges wahrnehmen konnte; er dachte an Wilddiebe, die zumal in dieser Zeit in der dortigen Gegend ihr Unwesen trieben. Erst als man von dem Mord erzählte, vermutete er einen Zusammenhang mit dem von ihm gehörten Schuß und machte von seiner Wahrnehmung die Anzeige.

Was die gerichtliche Obduktion der Leiche anlangt, so teilen wir im wesentlichen das Obduktionsprotokoll und das Gutachten der damals intervenierenden Gerichtsärzte mit.

Obduktionsprotokoll. Der gerichtlichen Kommission wird aus einer Kiste die Leiche einer Frau vorgelegt, diese wird von M., der als Identitätszeuge zugezogen worden war, an der Größe, den Ohrgehängen, den beiden Ringen sowie an einem Handschuh, der Unterkleidung und dem Mantel, als die Leiche seiner Frau erkannt.

Die Leiche zeigt größte Zertrümmerungen sämtlicher Extremitäten. Eine 30—40 cm breite von unregelmäßig gequetschten Rändern begrenzte Rißwunde zieht sich schräg von der Schamgegend zum Rippenbogen und eröffnet so die Bauchhöhle aus welcher der größte Teil der Eingeweide herausgerissen ist. Der Schädel ist zertrümmert. Im rechten (wie sich später herausstellte linken!) unteren Quadranten der Hinterhauptsschuppe ist ein kreisrundes ca. 8—10 mm im Durchmesser haltendes von scharfen Rändern begrenztes Loch. Auf der inneren Seite erweitert sich die ebenfalls kreisrunde Öffnung leicht kegelförmig. Dieser Öffnung im Knochen entspricht eine etwas längliche schräggestellte Verletzung der Haut des Hinterhauptes, rechts von der Mittellinie. An seinem wahrscheinlich als Scheitel- oder Stirnbein (es war das linke Stirnbein) anzusprechenden Schädelknochenteil ist ein viertelkreisrunder Ausschnitt in der Form eines Kreissektors am Rande dieses Knochenteiles. Bei der Eröffnung der Brusthöhle zeigt sich das Unterhautzellgewebe und die Muskulatur mit Blutergüssen durchsetzt. Beiderseits ist eine größere Anzahl von Rippen zertrümmert. Der Herzbeutel ist zerrissen, das Herz klein und fettarm, die Muskulatur schlaff. Beide Lungen sind blutig durchtränkt. Vom Kehlkopf und der Luftröhre sind nur einzelne knorpelige Reste vorhanden. Der Magen enthält wenig gelblich-braunen Inhalt, die Leber und die Nieren zeigen normale Beschaffenheit. Die Gedärme und Unterleibsorgane sind zerrissen, die Knochenreste und die Reste der Schädelhaut wurden dem Untersuchungsgerichte übersendet.

Gutachten. Die vorbeschriebenen schweren Zertrümmerungen und Abgliederungen der Gliedmaßen, die Zerreißen der Bauchhöhle, sowie die Zertrümmerung des Schädels sind zweifellos auf Überfahrenwerden durch den Eisenbahnzug zurückzuführen. Mit vollkommener Sicherheit aber ist die beschriebene kreisrunde Verletzung am Hinterhauptsknochen als ein Einschuß mit einem wahrscheinlich 9 mm Projektil zu bezeichnen. Diese Verletzung kann weder durch Bestandteile der Lokomotive oder der Waggonen, noch durch Schläge mit einem Werkzeug oder auf irgendeine andere Weise entstanden sein; ob die zweite kreissektorähnliche Verletzung am Scheitelbein oder Stirnbein als Ausschuß anzusprechen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. Die Zertrümmerung des Kopfes (!) und des Unterleibes (!) sind *absolut tödliche* Verletzungen (!). Die Schußverletzung, die zweifellos beim Hinterhaupt ihren Eintritt genommen hat, muß auch als eine tödliche Ver-

letzung aufgefaßt werden, *jedoch kann nicht gesagt werden, daß die Schußverletzung zum sofortigen Tod geführt hat, und es besteht so die Möglichkeit, daß die vollkommen bewußtlose Frau noch lebend vom Zuge überfahren wurde.*

Das Ergebnis des Obduktionsbefundes bestätigte also die Annahme eines Mordes. Der Täterschaft dringend verdächtig war sogleich der Gatte der Ermordeten. Schon seine ganze Erzählung von dem rätselhaften Verschwinden seiner Frau erschien unwahrscheinlich und gekünstelt, außerdem hatte er sich bei der Auffindung der Leiche verdächtig gemacht, da er nach der ersten Bestürzung sich auffallend schnell erholte und bald einen ganz besonderen Gleichmut zu Schau trug. Es war auffällig, daß er damals, als die Leiche gefunden wurde, ohne gefragt worden zu sein, beteuerte, *nur 6 Patronen zu seinem Revolver mitgenommen zu haben*, was Zeugen bestätigen könnten. Wegen dieser Verdachtsmomente wurde M. nach Beendigung der Obduktion verhaftet und es wurden nun die weiteren Erhebungen in dieser Richtung fortgesetzt, in deren Verlauf noch aufkam, daß M. mehrere Liebesverhältnisse unterhielt und einer dieser Frauenspersonen Heiratsversprechungen gemacht habe.

In dem oben angeführten Gutachten der zuerst beigezogenen Gerichtsärzte wurde ausdrücklich die Möglichkeit zugegeben, daß Frau M., wenn auch sicher schwer bewußtlos, so doch *noch lebend vom Zuge überfahren* worden sein konnte. Da es für die kriminalistische und juristische Behandlung des Falles nicht gleichgültig war, ob Frau M. lebend oder als Leiche unter die Räder kam, so wurden am 24. XII. 1920 an unser Institut die im Obduktionsprotokoll erwähnten Untersuchungsobjekte eingesandt mit der Aufforderung, zu begutachten:

1. Ob der Schädelschuß eine tödliche Verletzung war, aus welcher Richtung er erfolgte, und ob er durch fremde Hand gesetzt wurde.

2. Im Falle der Bejahung der ersten Frage, ob die übrigen Verletzungen erst nach dem Tode entstanden seien?

Da das Obduktionsprotokoll, wie aus der vorstehenden Mitteilung hervorgeht, äußerst lückenhaft und unklar war, so mußte man trachten, auf Grund der Untersuchung der übrigens schlecht konservierten Weichteile und Knochenstückchen des Schädels zu einem Resultat zu kommen. Sowohl die Kopfhaut, als auch die 23 Stückchen des zertrümmerten Schädels, welche beiden Objekte im schwachen Alkohol konserviert waren, wurden zunächst ausgewässert, die Knochenstückchen überdies getrocknet und der Versuch gemacht, durch Zusammenfügen der letzteren den Schädel zu rekonstruieren, um ein Urteil über den Ein- und Ausschuß, die Richtung des Schußkanals und die Anordnung der Knochensprünge zu gewinnen. Tatsächlich gelang auch diese Rekonstruktion soweit, daß man an dem zusammengesetzten Objekt, wie die Abbildungen 2 und 3 zeigen, deutlich den Ein- und Ausschuß und

die Lage und den Verlauf der Sprünge erkennen kann. Einzelne kleine Knochenstückchen fehlten, was aber, da die Gesamtfiguration des Schädels deutlich erkennbar war, kaum ins Gewicht fällt.

Die nähere Untersuchung des Schädels ergab nun folgendes:

1. Unter den Knochenstücken fiel zunächst die guterhaltene Hinterhauptschuppe auf (vgl. Abb. 2). Diese zeigte in ihrem linken oberen Quadranten 1 cm nach links von der Mittellinie eine längsovale mit dem längeren Durchmesser sagittal gestellte, lochförmige Verletzung, deren querer Durchmesser 9 mm, deren größter Längsdurchmesser 14 mm betrug. Der obere Rand dieser Knochenwunde zeigte außen eine 2 mm breite Absprengung der äußeren kompakten Knochenschichte, in geringem Grade auch die übrigen Partien des Randes. Innen war überall eine deutliche Abschrägung zu erkennen, so daß der innere Durchmesser der Lochfraktur

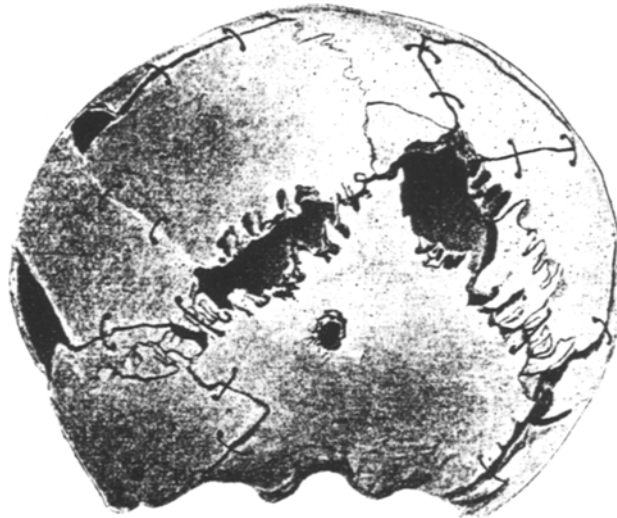


Abb. 2. Schädel von hinten.

in seiner größten Ausdehnung fast 13 mm betrug. Eine Schwärzung der Knochenränder war nirgends zu bemerken.

2. Aus zwei weiteren Knochenstückchen konnte das Stirnbein der getöteten Frau rekonstruiert werden (vgl. Abb. 3). Das eine dieser Stückchen entsprach fast dem ganzen linken Anteil des Stirnbeines und einem 2 cm breiten rechts von der Mittellinie gelegenen streifenförmigen Anteil der rechten Stirnbeinhälfte. Dieses Knochenstück zeigte hinten deutlich die Zacken des linken Kronennahtschenkels. An einer Stelle dieser Naht haftete dem hinteren Rand des Knochens noch ein dreieckiges Bruchstück des linken Scheitelbeines an. Das zweite Knochenstück entsprach dem größeren Teil der rechten Stirnbeinhälfte. Dieses Knochenstück trug am Rande deutlich die Zacken des rechten Kronennahtschenkels. Legte man die beiden Knochenstücke aneinander, so war die Form des Stirnbeines deutlich zu erkennen. An diesem auf solche Weise rekonstruierten Stirnbein der Verstorbenen fand sich unmittelbar nach rechts von der Mittellinie und zwei Daumen breit oberhalb der Nasenwurzel eine lochförmige, nach rechts unten ausgebrochene, durchschnittlich 1 cm im Durchmesser haltende Verletzung mit zackigen Rändern, welche

überdies deutlich nach außen abgechrägt waren. Maß man den Durchmesser der außen abgechrägt Knochentränder, so betrug dieser 16 mm. Von den Rändern dieser Lochwunde gingen im Bereiche der äußeren kompakten Substanz des Schädelknochens fünf durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ cm lange, feine radiäre Sprünge ab.

3. Was die übrigen Knochenstückchen anlangt, so waren sie zum größeren Teil Reste der zersprengten Schädeldecke. Unter ihnen fand sich aber auch ein Knochenstück, an welchem das Nasengerüst mit den oberen Rändern der Augenhöhlen, sowie Resten der Augenhöhlendächer und der untersten Partien des Stirnbeines zu erkennen waren. Weiters konnten Teile der linken Schläfenschuppe mit den angrenzenden Partien des linken Keilbeines, die linke Felsenbeinpyramide mit den angrenzenden Teilen des Scheitelhinterhauptbeines, Reste der äußeren

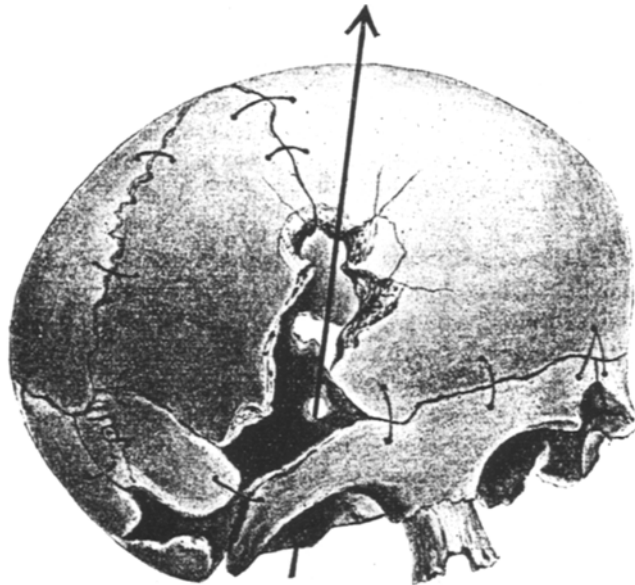


Abb. 3. Schädel von vorn.

Partien der rechten Augenhöhle mit dem rechten Jochbein und Stücke des rechten Schläfefelsenbeines nachgewiesen werden.

4. An dem zusammengesetzten Schädel, wie er sich in den Abb. 2 und 3 repräsentiert, waren, außer den bereits erwähnten lochförmigen Wunden entsprechend dem Ein- und Ausschuss noch folgende Sprünge zu konstatieren:

Zunächst fand sich (Abb. 3) im Stirnteil oberhalb der Nasenwurzel ein horizontaler Sprung, der allerdings nicht in seinem ganzen Verlaufe verfolgt werden konnte. Er begann am Rande eines großen Knochendefektes in der rechten Schläfe, zog in querer Richtung hart über der Nasenwurzel gegen das obere Ende des linken großen Keilbeinflügels und endete in einer Diastase der Kronennaht, die sich bis in den Defekt in der rechten Schläfegegend verfolgen ließ (s. Abb. 2).

Von der Ausschussöffnung zog weiters ein Sprung sagittal durch das Stirnbein nach rückwärts, setzte sich nach rechtwinkliger Kreuzung der Kronennaht in eine Diastase der Pfeilnaht fort, welche ungefähr bis zur Scheitelhöhe reichte. An dieser Stelle fand sich nun ein zweiter querer Sprung im Schädeldach, der in bogenförmigem Verlaufe durch die beiden Scheitelbeine die Knochendefekte in der linken

und rechten Schläfegegend verband und im allgemeinen parallel mit der Diastase der Kronennaht verlief. Endlich fanden sich noch in der Hinterhauptgegend neben einer Diastase der Lambdanaht eine Reihe von kleineren Sprüngen, durch welche einerseits die Hinterhauptsschuppe, andererseits kleinere Knochenstückchen vollständig aus dem Zusammenhange gelöst waren.

5. Zur Untersuchung lagen überdies noch die abpräparierten Weichteile des Kopfes vor. Diese zeigten äußerst zahlreiche lappen- und schnittförmige Verletzungen, die in ihrer überwiegenden Mehrzahl gelegentlich der Quetschung und Zermalmung des Schädels durch den darüberfahrenden Eisenbahnzug entstanden waren, von deren detaillierter Beschreibung somit abgesehen werden kann. Wir wollen an dieser Stelle nur erwähnen, daß die rechte Gesichtshälfte sich verhältnismäßig am wenigsten verletzt erwies und daß das rechte Ohr zur Gänze erhalten war, während sich vom linken Ohre nur ein kleiner Rest vorfand. Die Gesichtshaut zeigte vorne einen großen Defekt. Am oberen Rande des letzteren fanden sich nun etwas rechts von der Mittellinie nahe dem rechten Stirnhöcker zwei bis 1 cm Durchmesser haltende, sternförmig angeordnete Einrisse. Die Kopfschwarte zeigte weiters am Hinterhaupte nach links von der Mittellinie entsprechend der bereits beschriebenen Einschußöffnung im Hinterhauptbein ein kreisrundes Loch, welches einen Durchmesser von 8 mm zeigte, und nur ganz wenig aufgefranzte Ränder aufwies.

Auf Grund dieses Befundes gaben wir nun folgendes Gutachten ab:

1. An den Schädelknochen der M. sind mit Sicherheit zwei lochförmige Wunden nachzuweisen, von welchen die eine im Stirnbein etwas rechts von der Mittellinie und zwei Daumen breit oberhalb der Nasenwurzel sitzt, während sich die zweite im Hinterhauptsbein 1 cm nach links von der Mittellinie und etwas oberhalb des Hinterhauptshöckers vorfindet. Nach der Form dieser Verletzungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich um einen Schädelschuß handelt.

2. Die sub Befund 1 beschriebene Lochwunde im Hinterhauptbein ist der Einschuß, die sub Befund 2 beschriebene Lochwunde im Stirnbein ist der Ausschuß. Das Projektil drang somit von rückwärts in den Kopf ein, woselbst sich die sub Befund 5 beschriebene Weichteilwunde vorfand, durchsetzte den Schädel in schwach aufsteigender Richtung von hinten nach vorne und trat etwas einwärts vom rechten Stirnhöcker nach außen, in welcher Gegend sich in der Gesichtshaut eine umfangliche Zerreißung vorfand. Das Projektil des 8-mm-Revolver, welchen M. am kritischen Tage trug, war zur Erzeugung der Schädelverletzung geeignet.

3. Nach der Lage der Ein- und Ausschußöffnung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Schuß von fremder Hand gegen den Kopf der M. abgefeuert wurde. Der Täter mußte sich hinter der Getöteten befinden haben; aus welcher Entfernung der Schuß fiel, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben. Es kann nur gesagt werden, daß der Schuß nicht aus unmittelbarer Nähe abgefeuert wurde, da an den den Gefertigten übersandten Objekten keine sicheren Zeichen des Nachschusses vorgefunden wurden.

4. Nach der Art der Schädelverletzung, der Richtung des Schußkanales und der mit dieser gewiß einhergehenden erheblichen Verletzung des Gehirnes ist der Schluß berechtigt, daß Frau M. sofort zusammenstürzte und bewußtlos wurde. Ob der Tod der M. momentan eintrat, oder ob die Frau noch kurze Zeit lebte, läßt sich nach dem vorliegenden Untersuchungsmateriale nicht sicher entscheiden, doch ist es wohl wahrscheinlich, daß der Tod sehr rasch eintrat. Es ist daher auszusprechen, daß zwischen dem Zeitpunkt, da das Projektil den Kopf der M. durchbohrte, und dem Eintritt des Todes *noch Stunden* verstrichen. Diese auf Grund der Untersuchung des Schädels gezogene Schlußfolgerung findet in dem Obduktionsbefunde insofern eine Stütze, als vitale Reaktionen an den zahlreichen, durch Überfahren durch die Eisenbahn an dem Körper der M. erzeugten Verletzungen von den Obduzenten nicht nachgewiesen worden, und speziell auch an den inneren Organen keine auf Verblutungstod hinweisende Veränderungen beschrieben sind, wie sie vorhanden sein müßten, wenn die M. noch lebend unter die Lokomotive gelangt wäre.

5. Nach dem Gesagten ist somit Frau M. infolge des Schädelschusses an Gehirnlähmung eines gewaltsamen Todes gestorben.

Diesem Gutachten wollen wir noch folgende ergänzende Bemerkungen beifügen. Daß die M. einen Kopfschuß von rückwärts aus einer modernen Handfeuerwaffe erlitten hat, und sofort bewußtlos zusammengesürzt war, bedarf keiner näheren Erläuterung, da auch der Befund am macerierten Schädel diese Annahme ohne weiteres sicher fundierte. Schwierigkeiten bereitete nur die Beantwortung der Frage, ob die Frau noch lebend unter den Eisenbahnzug kam, was wir in dem vorstehenden Gutachten verneinten. In dieser Hinsicht weist leider das von den ersten Sachverständigen aufgenommene Obduktionsprotokoll vielfach Lücken auf und ist daher vom ärztlichen Standpunkt zu bemängeln und zwar namentlich deshalb, weil über die Beschaffenheit der durch den Eisenbahnzug gesetzten Verletzungen keine näheren Abgaben vermerkt sind. So fehlt in dem Obduktionsprotokolle eine genaue Bemerkung darüber, ob diese Verletzungen suffundiert waren und, wenn dies der Fall war, in welcher Ausdehnung. Weiters fehlen Bemerkungen über den Blutgehalt der inneren Organe. Wäre Frau M. noch während des Lebens unter die Räder des Eisenbahnzuges gekommen, so wäre es doch wohl bei den ausgedehnten Verletzungen der Brust und Bauchhöhle und den umfänglichen Zerreißen der inneren Organe zu einer akuten Anämie gekommen, die sich durch den Befund von Blutarmut dieser Organe hätte nachweisen lassen müssen.

Dieser Fall lehrt wieder, wie wichtig es ist, daß auch ein negativer Befund, das Vorhandensein einer solchen Anämie oder das Fehlen einer vitalen Reaktion solcher Wunden ausdrücklich im Protokoll ver-

merkt wird, weil dann die Oberbegutachtung eines solchen Falles wesentlich erleichtert wird.

In unserem Falle konnte dieser Mangel des ersten Obduktionsprotokolles noch einigermaßen dadurch ausgeglichen werden, daß die Richtung des Schusses, wie an dem Schädel deutlich zu erkennen ist, eine solche war, daß man mit dem Eintritte des Todes infolge Gehirn-lähmung in kürzester Zeit rechnen mußte. Aus diesem Grunde sind wir auch der Ansicht, daß die Annahme der obduzierenden Ärzte, die Frau hätte nach dem Kopfschuß noch „Stunden“ gelebt, jeder sicheren Basis entbehrt.

Dieser Fall ist ein gutes Beispiel dafür, wie notwendig es ist, daß jede gerichtliche Obduktion vollständig gemacht werden soll, da oft scheinbar belanglose Nebenfunde, in unserem Falle die zahlreichen, durch den Eisenbahnzug bedingten Verletzungen für die Gesamtwertung des Obduktionsbefundes und Begutachtung des Falles von Bedeutung sein können. Leider wird in der Praxis gegen diese selbstverständliche Forderung häufig gefehlt. Solche Kunstfehler der gerichtlichen Technik werden sich in der Zukunft nur dann vermeiden lassen, wenn neben einer entsprechenden fachmännischen Ausbildung der Gerichtsärzte auch der praktisch tätige Strafrichter, der ja im Einzelfalle die Wahl der betreffenden Sachverständigen zu treffen hat, sich klar bewußt ist, daß nicht jeder Doktor der gesamten Heilkunde, auch wenn er sich etwas mit der gerichtlichen Medizin beschäftigt hat, immer über jene notwendigen technischen Fähigkeiten verfügt, die zur Aufnahme eines Befundes und Begutachtung eines Falles unbedingt erforderlich sind. Bei unklaren, gewaltsamen Todesfällen, die sich in der Nähe einer Zentrale, wo ein Institut für gerichtliche Medizin sich befindet, ereignen, wird es sich daher empfehlen, gleich die spezialistisch geschulten Fachmänner zur Amtshandlung beizuziehen, wie dies *Ipsen* in Innsbruck für Tirol bereits praktisch durchgeführt und ich für das Land Steiermark empfohlen habe¹⁾.

Auf Grund des vorstehenden Gutachtens und eines umfänglichen Indizienbeweises wurde nun gegen den Schlosser M. die Anklage auf Mord erhoben. Am 22. VI. 1922 fand vor einem Grazer Gerichte die Hauptverhandlung statt. M. wies jede Schuld an dem Tod seiner Frau von sich und blieb bei seinen von Anfang an gemachten, uns bereits bekannten Angaben. Die bei der Verhandlung als Zeugin vernommene Schwiegermutter des Angeklagten stellte diesem das beste Zeugnis aus. Mit ihrer Tochter habe M. im besten Einvernehmen gelebt, ihr selbst gegenüber habe er sich immer wie ein leibliches Kind benommen. Sie bestätigte auch, daß ihr Schwiegersohn nur auf Anraten von Bekannten

¹⁾ Wiener klin. Wochenschr. 33, 12. 1920.

den Revolver mitnahm und daß dieser nur sechs Patronen enthielt. Seine Gattin sei erst auf energisches Drängen ihrerseits mitgenommen worden. Auf die Frage des Anklägers, ob sich die Zeugin erinnern könne, daß ihre Tochter sich einmal dahin geäußert habe, *sie werde sich auf die Schienen legen, wenn sie von ihrem Manne getrennt würde*, bejahte sie diese Frage. In ähnlich günstigem Sinne sprach sich auch die Schwester der Ermordeten aus. Die Aussage des Gerichtsbeamten, der mit M. um ca. 9 Uhr abends am kritischen Tage in der Station A. zusammentraf und die des K., der den verdächtigen Schuß gehört hatte, sind bereits bekannt.

Eine weitere Zeugin gab an, daß ihr M. von dem Unfälle seiner Frau erzählt habe; damals hätte er allerdings behauptet, seine *Frau sei zurückgeblieben*, und *er sei weitergegangen*. Die Zeugin L., welcher M. öfters das Heiraten versprochen hatte, verneinte die Frage des Vorsitzenden, ob sie sich der Hoffnung hingegeben hätte, daß der Angeklagte sein Versprechen einlösen werde. Immerhin habe sie doch gemeint, daß eine Ehe mit M. im Bereiche der Möglichkeit liegen könnte. Die Zeugin bestätigte auch die Angabe des Angeklagten, daß der Wirt, bei dem sie beschäftigt war, ihren Verkehr mit M. ungerne sah und behauptete schließlich, daß ihr letzterer den Heiratsantrag nur deshalb machte, „um den Wirt zu ärgern“. (!)

Neben den mitgeteilten, für den Angeklagten günstigen Aussagen seiner Schwiegermutter und Schwägerin blieben immerhin noch genug schwere Verdachtsmomente für seine Täterschaft. Man vergegenwärtige sich nur noch einmal die so unwahrscheinliche Erzählung von seinem Zurückbleiben an jenem kritischen Abend, während seine Frau angeblich allein in der finsternen Dezembernacht weiterging, eine Angabe, die, wie wir bereits wissen, mit der Angabe, die er einer Zeugin gegenüber über „den Unfall seiner Frau“ machte, nicht im Einklang steht. Die Stelle, wo M. behauptete, seine Notdurft verrichtet zu haben, ist $2\frac{1}{2}$ km von der Fundstelle der Leiche entfernt. M. konnte um 8 Uhr abends, zu welcher Zeit der Zeuge K. den verdächtigen Schuß hörte, leicht an der Stelle des Mordes, andererseits aber auch um 9 Uhr bereits nach vollbrachter Tat in der Station A. gewesen sein. Wie aus der Untersuchung des Schädels hervorging, entsprach die Größe der Schußlöcher im Schädel der Ermordeten genau dem Kaliber des Stahlmantelgeschosses aus dem Revolver, den M. mit sich führte. Ist es ferner nicht doch auffällig, daß Frau M. gerade von einem Eisenbahnzuge überfahren wurde? Da nämlich die Ermordete sich öfters dahin geäußert hatte, sie werde sich auf die Schienen legen, so war es für den Mann der M., der von diesen Äußerungen seiner Frau Kenntnis hatte, recht naheliegend, gerade diese Art des Selbstmordes vorzutäuschen. Wer anders hätte, da kein Raubmord vorlag, ein Interesse gehabt, die M. aus dem Wege

zu räumen als der Gatte, der Liebschaften unterhielt und einer dieser Frauen das Heiraten versprochen hatte? Niemand anders hatte auch eine so günstige Gelegenheit zum Morde als M., der auf dem Wege längs des Bahnkörpers nach dem Verlassen des Tunnels in einsamer Waldgegend hinter seiner Frau einherging.

Allerdings fehlen für die kritische Zeit von $\frac{1}{2}6-9$ Uhr abends verlässliche Zeugenaussagen, die *für*, freilich auch solche, die *gegen* die Täterschaft M. sprechen könnten. So mag es sich wohl erklären, daß das Gericht nach langer Verhandlung schließlich einen Freispruch fällte, mit der Begründung, „*daß nicht erwiesen sei, wer Frau M. ermordet habe*“.
